

Zeitschrift: Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie
Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
Band: 13 (1987)
Heft: 2

Artikel: Die praktische Erfuellung des gesetzlichen Auftrages im bernischen Straf- und Massnahmenvollzug
Autor: Moggi, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1046906>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE PRAKTISCHE ERFÜLLUNG DES GESETZLICHEN
AUFTRAGES IM BERNISCHEN STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG

F. Moggi, Gefängnisinspektor des Kantons Bern

Nachdem Herr Stefan Bauhofer Sie über Sinn und Zweck des Strafens und den Auftrag des Gesetzes (StGB) an den Vollzug bzw. die Vollzugsbehörden informiert hat, geht es mir im zweiten Referat des heutigen Morgens darum, Ihnen aufzuzeigen in welcher Art und Weise heute im Kanton Bern versucht wird, diesen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.

Erlauben Sie mir, vorweg den Auftrag an den Vollzug, wie ihn die Vollzugspraktiker heute verstehen und wie er unter dem Stichwort "Vollzugsziel" in Artikel 18 der neuen Vollzugsverordnung vom 28. Mai 1986 umschrieben ist, kurz zusammenzufassen:

Der Vollzug soll den Eingewiesenen nicht gegenüber der freien Gesellschaft isolieren, ihn nicht entmündigen und zur Unselbständigkeit erziehen, ihn nicht umerziehen, umformen und seine Persönlichkeit verändern und ihn auch nicht bestrafen und gesühnt der Gesellschaft zurückgeben. Es soll im Gegenteil dem Eingewiesenen mit einem differenzierten Angebot an Beratung, Betreuung und Behandlung, mit einem verantwortbaren Mass an Selbständigkeit und Verantwortung helfen, das Fehlerhafte seines Tuns und die Folgen für ihn, das Opfer und die Gesellschaft einzusehen und den Weg in ein "normales" und straffreies Leben zu finden.

Besteht beim Eingewiesenen eine wesentliche Gemein- und Rückfallgefahr, kommt dem Vollzug aber auch die Aufgabe zu, die Miteingewiesenen, das Personal und die freie Gesellschaft vor ihm und seinen Taten zu schützen.

Sie sehen auf Grund dieser kurzen Zusammenfassung, dass in der neuen Umschreibung der Zielsetzung des bernischen Straf- und Massnahmenvollzuges die Begriffe von "Sozialisierung" und "Resozialisierung" nicht mehr als primäre oder absolute Forderung enthalten sind.

Um den neu formulierten, differenzierten und anspruchsvollen Auftrag zu erfüllen, müssen der nach Gesetz für den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen im Kanton Bern zuständigen Polizeidirektion bestimmte Mittel zur Verfügung gestellt werden:

- Eine gut organisierte, straff geführte und fachlich ausgewiesene zentrale "Vollzugsverwaltung".
- Eine ganze Palette von baulich und betrieblich gut ausgerüsteten Vollzugsinstitutionen mit einem unterschiedlichen Angebot an Sicherheit, Betreuung/Behandlung und Beschäftigung.
- Eine umfassende und zeitgemässe, von Regierung und Parlament getragene Vollzugsregelung und für jede einzelne Vollzugsinstitution ein klar ablesbares und realisierbares Betriebs- und Vollzugskonzept.
- Einen Personalkörper vom Sicherheitsbeamten bis hin zum Direktor, der seine Aufgabe ernst nimmt und über die notwendigen Qualifikationen verfügt.
- Die nötigen Finanzen, um nicht auf halbem Wege stecken zu bleiben.

Wie sieht nun die Situation in der Praxis des bernischen Vollzuges aus? Sind die Voraussetzungen für einen gesetzeskonformen und sinnvollen Vollzug gegeben?

Die Polizeidirektion des Kantons Bern verfügt, wie wohl keine andere kantonale Vollzugsbehörde, über einen recht gut organisierten und ausgebauten Vollzugsbereich, mit

- einer Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug, die den "Vollzug im Einzelfall" von der Zuführung bis zur definitiven Entlassung durchführt;
- zwei Strafanstalten und einer Massnahmenvollzugsanstalt für Männer, der einzigen Frauenanstalt, 27 Regional- und Bezirksgefängnissen und einer geschlossenen Spitalstation (nebst zwei Jugendheimen);
- einem Schutzaufsichtsamt, das heute im Sinne der durchgehenden Betreuung arbeitet, d.h. den Straftäter von der Verhaftung bis zur definitiven Entlassung erfasst;
- einem Inspektorat über die Gefängnisse, Heime und Anstalten, das einerseits die Aufsicht ausübt und anderseits baulich/betriebliche, finanzielle, personelle und methodisch/konzeptionelle Fragen bearbeitet.

Dieses kantonale interne Instrumentarium wird ergänzt durch das Angebot des Konkordates der Nordwest- und Innerschweiz und eine enge Zusammenarbeit mit einer Vielzahl von privaten Institutionen (Heilstätten, therapeutische Wohngemeinschaften etc.).

Der Kanton Bern verfügt mit Ausnahme der Arbeitserziehungsanstalt für junge Männer über alle zum Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen notwendigen Institutionen:

- Die halboffene Strafanstalt Witzwil mit 220 Plätzen ist baulich/betrieblich saniert;
- das Massnahmenvollzugszentrum St. Johannsen mit 94 Plätzen ist - mit Ausnahme eines Teils der Landwirtschaft - ebenfalls neu gebaut und eingerichtet;
- die geschlossene Strafanstalt Thorberg mit 195 Plätzen weist gravierende bauliche und betriebliche Mängel auf, die den Vollzug wesentlich erschweren; die Sanierung ist zu Beginn der Neunzigerjahre vorgesehen;
- die Anstalten Hindelbank für Frauen mit 95 Plätzen genügen nach nur 25 Jahren baulich/betrieblich nicht mehr

ganz und sollen in den kommenden Jahren saniert werden; ein Wettbewerb hat gute Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Positiv kann die Frage nach einer umfassenden Vollzugsregelung beantwortet werden. Der bernische Vollzug verfügt seit 28. Mai 1986 über eine neue Vollzugsverordnung, die alle wesentlichen Bereiche zeitgemäss regelt und verschiedenenorts als wegweisend für den schweizerischen Vollzug bezeichnet worden ist. Sie ist vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 19. September 1986 genehmigt worden.

Die Betriebs- und Vollzugskonzepte und die Hausordnungen der einzelnen Vollzugsinstitutionen nehmen die in der Vollzugsverordnung verankerte neue Haltung und Zielsetzung auf und bilden eine brauchbare Basis für eine individuelle und erfolgversprechende Vollzugsarbeit. Sie werden laufend der Entwicklung des Vollzuges angepasst und sind von daher wohl nie definitiv und sicher auch nie ganz perfekt.

Die Anstalten verfügen über einen Personalkörper, der rein quantitativ über dem schweizerischen Durchschnitt liegt und qualitativ - von der Konzeption her bedingt - einen recht hohen Stand erreicht. Darüber sind wir froh, hängen doch Erfolg oder Misserfolg des Vollzuges in erster Linie von der Wirkung der tagtäglichen Auseinandersetzung zwischen Personal und Eingewiesenen ab. Probleme bringen hier vor allem die Rekrutierungsschwierigkeiten, vor allem in den Bereichen Betreuung und Gesundheitsdienst. Nicht allseits befriedigend und ausreichend sind nach wie vor die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Die Zusammenarbeit mit den sogenannten "auswärtigen Diensten" funktioniert befriedigend bis sehr gut. Sie ist mit dem somatischen Arzt und dem Seelsorger über Richtlinien der Polizeidirektion geregelt und mit dem Psychiater über

die Abteilung "Forensik" sichergestellt. Gewisse Aenderungen und Verbesserungen sind nötig und auch in die Wege geleitet. Das heutige Seminar soll einige offene Fragen zur Seelsorge im Vollzug beantworten, insbesondere diejenige nach dem Auftrag der Kirche, und die Basis bilden für die Ueberarbeitung der Richtlinien von 1979.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Voraussetzungen für einen sinnvollen, den gesetzlichen Forderungen entsprechenden Straf- und Massnahmenvollzug im Kanton Bern mit wenigen, in "Bereinigung" befindlichen Ausnahmen gegeben sind, und dass mit den zur Verfügung stehenden Mitteln versucht wird, die recht hoch gesteckte Zielsetzung zu erreichen. Wichtig ist dabei, dass

- alle Vollzugsmitarbeiter, ob voll- oder teilzeitlich angestellt oder nur stundenweise oder nebenamtlich tätig, in ungefähr die gleiche Sprache sprechen, am gleichen Strick ziehen und auf dasselbe Ziel hinarbeiten, und
- unser Partner, Patient, Eingewiesener unsere Hilfe, Unterstützung annimmt, denn davon sind schliesslich Erfolg oder Misserfolg abhängig.